

Wir sind an Ihrer Seite

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Ratgeber für ein barrierefreies Leben

» Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Barrierefreiheit nützt jedem: Nicht nur dem behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, sondern auch der Mutter mit Kinderwagen oder dem Sportler an Krücken. Barrierefreiheit bedeutet Teilhabe, Komfort und Zukunftsvorsorge. Wir alle wollen lange selbstständig leben, auch noch im hohen Alter.

Unser „Ratgeber für ein barrierefreies Leben“ hat das Ziel, Menschen für Barrierefreiheit zu begeistern und Betroffenen viele Tipps und Tricks an die Hand zu geben. Insbesondere wollen wir auf folgende Fragen eingehen:

- Wie erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis?
- Welche Nachteilsausgleiche gibt es, und wie sind die Voraussetzungen?
- Wie kann ich meine Wohnung so umbauen, dass ich sie auch im Alter oder als behinderter Mensch nutzen kann?
- Wo gibt es finanzielle Unterstützung?
- Was gilt es bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beachten?
- Was ist barrierefreie Kommunikation?
- Wie sieht es mit Barrierefreiheit auf Reisen aus?



Barrierefreiheit gewinnt jeden Tag mehr an Bedeutung; das zeigt allein die demografische Entwicklung. Der Anteil der Menschen von 65 Jahren und älter liegt aktuell bei etwa 22 Prozent und steigt bis zum Jahr 2037 auf etwa 30 Prozent.

Mehr über den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz können Sie natürlich auch erfahren. Auf Seite 31 stellen wir uns vor und weisen Ihnen den kürzesten Weg zu einer unserer landesweit 27 Kreisgeschäftsstellen. Dort erhalten Sie noch mehr Informationen, Beratung und Unterstützung – getreu unserem Motto: „Wir sind an Ihrer Seite!“

Ich wünsche uns allen eine barrierefreie Zukunft!

Ihr

Willi Jäger,
Vorsitzender des Sozialverbands VdK Rheinland-Pfalz

	Einleitung	2
	Diskriminierungsverbote	
	a. Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen	4
	b. Behindertengleichstellungsgesetze	4
	c. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	5
	Schwerbehinderung und Merkzeichen	
	Die wichtigsten Merkzeichen	6
	a. Merkzeichen und ihre Voraussetzungen	6
	b. Nachteilsausgleiche (geordnet nach GdB und Merkzeichen)	10
	Barrierefreies Wohnen	
	a. Rechtliche Grundlagen	14
	b. Wohnraumgestaltung – Was muss ich beachten?	15
	c. Besonderheiten bei Mietwohnungen	16
	d. Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit	16
	e. Sonderregelungen beim Wohngeld für Menschen mit Schwerbehinderung	19
	Hilfen im Alltag	
	a. Erstattungsfähige Hilfsmittel	20
	b. Nicht erstattungsfähige Hilfsmittel	21
	c. Kostenübernahme durch Krankenversicherung	21
	d. Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung	22
	e. Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung	22
	f. Unfallversicherung	23
	g. Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe	23
	Mobilität	24
	Barrierefreier Tourismus	29
	Öffentliche Toiletten	30
	Der Sozialverband VdK – Wir sind an Ihrer Seite!	31
	Anschriften	32
	Impressum	34

» Diskriminierungsverbote



a) Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)

Barrierefreiheit ist die Voraussetzung zur unabhängigen Lebensführung und vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen. Ziel ist, dass Menschen mit Beeinträchtigungen alles machen und nutzen können, was zum täglichen Leben gehört – und zwar selbstständig und ohne zusätzliche Hilfe. Gemäß Artikel 91 der UN-Behindertenrechtskonvention können Beeinträchtigungen körperlich, seelisch und kognitiv sein.

Seit dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahre 2009 ist Deutschland verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen“. Barrierefreiheit betrifft sowohl die bauliche Umwelt als auch Transportmittel und Kommunikationstechnologien. Darunter fallen zum Beispiel Wohnungen, Wohnumfelder, öffentlich zugängliche Gebäude, Straßenraum und Verkehrsmittel, Informations- und Kommunikationsdienstleistungen sowie medizinische und touristische Einrichtungen.

Die UN-BRK unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern: Alles, was öffentlich zugänglich ist, soll

barrierefrei sein – auch wenn es der Privatwirtschaft unterliegt. Es gilt ausnahmslos als diskriminierend, wenn Einrichtungen, Dienste oder Gebrauchsgüter schwer zugänglich sind.

Manchmal ist es schwierig, einfach und schnell umfassende Barrierefreiheit herzustellen – zum Beispiel bei historischen Gebäuden. Dann müssen die Verantwortlichen so genannte „angemessene Vorkehrungen“ treffen, um so weit wie möglich Barrierefreiheit zu gewährleisten.

b) Behindertengleichstellungsgesetze

Im Jahr 2006 wurde das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** eingeführt. Es soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen beziehungsweise verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten, so dass ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird. Das BGG wurde Ende 2016 modernisiert.

Schwerpunkte des BGG sind neben dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt insbesondere die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Außerdem stehen im BGG Vorgaben zu

„Leichter Sprache“ und barrierefreier Informationstechnik.

Die öffentliche Hand wird durch das BGG zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Aber im Gegensatz zur UN-Behindertenrechtskonvention gelten die Vorschriften des BGG nicht für die Privatwirtschaft. Das BGG empfiehlt nur die so genannte „Zielvereinbarung“, also freiwillige Abkommen zwischen Interessenvertretungen und Wirtschaftsunternehmen. Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Instrument seinen Zweck kaum erfüllt, da es selten genutzt wird: In ganz Rheinland-Pfalz gibt es insgesamt nur knapp zehn Zielvereinbarungen; in anderen Bundesländern sind es sogar noch weniger.

Im Rahmen der Gesetzesänderung 2016 wurde die „Bundesfachstelle Barrierefreiheit“ eingerichtet. Dort werden Bundesbehörden, aber auch Unternehmen und Verbände bei der Herstellung von Barrierefreiheit beraten.

Neben dem BGG gibt es das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, kurz Landesinklusionsgesetz. Hierin werden die zum Teil sehr weit gefassten Vorgaben des BGG nochmals konkretisiert und auf Landesebene verbindlich geregelt. Das Inklusionsgesetz trat Ende 2020 in Kraft und löste das alte Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) ab.

c) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das 2006 eingeführte „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ verbietet Benachteiligungen im Arbeitsleben und im zivilrechtlichen Rechtsverkehr – sei es wegen Behinderung, Alter, Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder sexueller Identität. Besonders relevant für ältere oder behinderte Menschen ist das Benachteiligungsverbot bei den so genannten Massengeschäften: Versicherungsanbietern ist es nicht mehr so leicht möglich, bestimmte Bevölkerungsgruppen wegen eines „erhöhten Risikos“ von Versicherungen auszuschließen.

ISB | Investitions-
und Strukturbank
Rheinland-Pfalz

MODERNISIEREN MIT RABATT



Wer Wohnungen modernisiert, kann bei der ISB ein günstiges Darlehen bekommen, und bei der Rückzahlung bis zu 20 Prozent sparen!

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
Holzhofstraße 4
55116 Mainz
Tel. 06131 6172-1991

Infomieren Sie sich noch heute unter
www.modernisieren-mit-rabatt.de.

Mainzer Innenstadtplan für Menschen mit Gehbehinderung

Erhältlich im Bürgeramt, Rathaus und im Tourist Service Center im Brückenturm sowie im Landesmuseum Mainz.



» Schwerbehinderung und Merkzeichen

Die Feststellung der Schwerbehinderung und der Merkzeichen ist im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt. Ziel dieses Gesetzes ist, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Benachteiligungen sollen vermieden beziehungsweise ausgeglichen werden.

Deswegen wurden die so genannten „Nachteilsausgleiche“ eingeführt. Wie der Name schon sagt, sollen damit Nachteile ausgeglichen werden, die durch die Behinderung entstehen – zum Beispiel sollen durch den Steuerfreibetrag finanzielle Mehraufwendungen kompensiert werden.

Voraussetzung für die meisten Nachteilsausgleiche ist die Feststellung einer Schwerbehinderung und die Anerkennung eines Merkzeichens.

Zur Feststellung einer Behinderung muss ein Antrag gestellt werden. Zuständig für diese Feststellungsanträge ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Nach medizinischer Prüfung wird ein Bescheid erteilt und bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Der GdB richtet sich nach Art und Ausmaß einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung. Verschiedene „geringe“ Beeinträchtigungen können insgesamt zu einem höheren GdB führen. Allerdings werden die Einschränkungen nicht einfach zusammengezählt. Nur wenn sie sich gegenseitig beeinflussen und verstärken, erhält der Betroffene einen höheren GdB.

Neben dem GdB gibt es Merkzeichen, die zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigen. Sie werden mit einem Buchstabenkürzel ebenfalls im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Die wichtigsten Merkzeichen

- G** erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (erhebliche **G**ehbehinderung)
- aG** außergewöhnliche **G**ehbehinderung
- H** hilflos
- Bl** blind
- Gl** gehörlos
- TBl** taubblind
- RF** Ermäßigung des **R**undfunkbeitrags
- B** Berechtigung zur Mitnahme einer **B**egleitperson

a. Merkzeichen und ihre Voraussetzungen

Voraussetzungen des Merkzeichens G

erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Voraussetzung ist ein stark beeinträchtigtes Gehvermögen. Der Betroffene ist nicht in der Lage, eine so genannte „ortsübliche Wegstrecke“ zu Fuß und ohne Gefahren für sich und andere zurückzulegen. Als Richtwert gelten zwei Kilometer in 30 Minuten.

Die „dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit“

Vom Merkzeichen G zu unterscheiden ist die „dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit“. Sie ist sozusagen ein Merkzeichen für Menschen mit Behinderung, die nicht schwerbehindert sind. Damit erhält der Betroffene zumindest einen Ein-

kommenssteuerfreibetrag. Die dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit kommt ab einem Gesamt-GdB von 30 bei Beeinträchtigungen in Betracht, die sich auf das Fortbewegungsvermögen auswirken.

Voraussetzungen des Merkzeichens aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen aG erhält, wer sich

- wegen der Schwere seines Leidens
- dauernd
- nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung
- außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann.

Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

In aller Regel sind mit den Voraussetzungen des Merkzeichens aG zugleich auch die Voraussetzungen des Merkzeichens G erfüllt. Merkzeichen aG zieht also Merkzeichen G nach sich.

Das Merkzeichen aG bedingt nicht die Verwendung eines Rollstuhls. Grund für diesen weit verbreiteten Irrtum ist vermutlich, dass Rollstuhlfahrer die „typischen Inhaber“ des Merkzeichens sind und auf dem Behindertenparkausweis ein

Rollstuhlfahrersymbol abgebildet ist. Doch die Benutzung eines Rollstuhls ist für das Merkzeichen aG weder erforderlich noch ausreichend.

Das Merkzeichen aG wird nur unter strengen Voraussetzungen bewilligt.

Voraussetzungen des Merkzeichens H hilflos

Das Merkzeichen H bedeutet „hilflos“ und entspricht weitgehend den Merkmalen der Pflegebedürftigkeit.

Hilflos ist, wer

- bei bestimmten häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen
- breit gestreut, das heißt bei mindestens drei Verrichtungen
- zur Sicherung seiner persönlichen Existenz
- im Ablauf eines jeden Tages
- dauernd fremder Hilfe bedarf.

Dazu gehört die Grundpflege (Stichwort „satt und sauber“), aber auch Kommunikation, Mobilität und geistige Anregung. Berücksichtigt wird auch, wenn eine Person ständig überwacht werden muss oder wenn jemand bereitstehen muss, um Hilfe zu leisten. Die Hilflosigkeit muss mindestens sechs Monate andauern. Im Normalfall muss die Hilfeleistung zwei Stunden am Tag betragen. Nur eine Stunde genügt, wenn die Hilfeleistung einen erheblichen wirtschaftlichen Wert hat.



**ZUHAUSE
IN WORMS.**

**BEI DER
WOHNUNGSBAU
DAHEIM!**



Wohnungsbau GmbH Worms // Von-Steuben-Straße 15 // 67549 Worms // 06241 95690

Das Merkzeichen H gilt automatisch bei Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung (in der Regel ab einem GdB von 80) und Querschnittslähmung beziehungsweise dauernder Angewiesenheit auf einen Rollstuhl. Das Merkzeichen BI zieht also das Merkzeichen H nach sich.

Das Merkzeichen H gilt meistens bei geistiger oder psychischer Behinderung, Hirnschäden oder Anfallsleiden (jeweils mit einem GdB von 100), Verlust von mindestens zwei Gliedmaßen (außer Füße und Unterschenkel), Bettlägerigkeit oder Pflegestufe III.

Voraussetzungen des Merkzeichens BI *blind*

Nicht nur Blinde erhalten dieses Merkzeichen. Auch wer schwer sehbehindert ist, kann die Voraussetzungen erfüllen. Das ist bei einer Sehschärfe von 2 Prozent oder weniger und bei vergleichbaren Sehbeeinträchtigungen der Fall.

Voraussetzungen des Merkzeichens GI *gehörlos*

Ebenso setzt das Merkzeichen GI keine vollständige Taubheit voraus. Auch eine beidseitige Hörminderung von mindestens 80 Prozent genügt, wenn schwere Sprachstörungen hinzukommen.

Voraussetzungen des Merkzeichens TBI *taubblind*

Das Merkzeichen TBI setzt einen GdB von mindestens 70 wegen einer Störung der Hörfunktion und einen GdB von 100 wegen einer Störung des Sehvermögens voraus.

Voraussetzungen des Merkzeichens RF *Ermäßigung des Rundfunkbeitrags*

Drei Gruppen von Personen können dieses Merkzeichen erhalten:

- Blinde (Merkzeichen BI) und Sehbehinderte mit einem GdB ab 60
- Hörbehinderte, wenn ihre Verständigung beeinträchtigt ist
- Menschen mit einem GdB ab 80, die während ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Seit 2013 wird der Rundfunkbeitrag für Inhaber des Merkzeichens RF nur noch auf ein Drittel ermäßigt. Die frühere Vollbefreiung ist weggefallen.

Vollständig befreit sind nur noch folgende Personengruppen, und zwar ohne das Merkzeichen RF:

- Taubblinde (Merkzeichen BI, TBI und GI)
- Bezieher von bestimmten Sozialleistungen wie Blindenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung oder BAföG.

Voraussetzungen des Merkzeichens B

Berechtigung zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln

Das Merkzeichen B verlangt, dass die Voraussetzungen der Merkzeichen G, H oder GI erfüllt sind. Auch Inhaber des Merkzeichens BI erhalten das Merkzeichen B, weil BI wiederum H nach sich zieht.

Der Antragsteller erhält das Merkzeichen B, wenn er regelmäßige und dauerhafte Hilfe im ÖPNV braucht, also auf eine Begleitperson angewiesen sein. Er muss die Hilfe nicht bei allen Verkehrsmitteln benötigen, aber bei den meisten. „Hilfbedarf“ liegt schon vor, wenn ohne Begleitung die Gefährdungswahrscheinlichkeit höher ist. Die Hilfe beschränkt sich dann auf die Anwesenheit der Begleitperson.

Stets sind die Voraussetzungen für das Merkzeichen B erfüllt bei

- Blinden
- Querschnittsgelähmten
- Ohnhändern
- Menschen mit erheblicher Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bei Sehbehinderung, Hörbehinderung, Anfallsleiden oder geistiger Behinderung.

b. Nachteilsausgleiche, geordnet nach GdB und Merkzeichen

1. Voraussetzung: Behinderung/drohende Behinderung

Voraussetzung	Nachteilsausgleich
Behinderung	Verbot der Diskriminierung, insbesondere bei Einstellung und Kündigung
Behinderung oder drohende Behinderung (Für einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung ist hingegen Schwerbehinderung oder Gleichstellung erforderlich.)	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: z. B. berufliche Eingliederung, Qualifizierungsmaßnahmen, Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen

2. Voraussetzung: bestimmter GdB (und ggf. weitere Voraussetzungen)

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
20	
GdB 20	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 384 €
30	
GdB 30	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 620 €
GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur (oder GdB ab 50)	Besonderer Kündigungsschutz Freistellung von Mehrarbeit (= mehr als 8 Stunden pro Tag)
40	
GdB 40	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 860 €
50	
GdB 50	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.140 €
GdB ab 50	Zusatzurlaub 5 Tage pro Jahr bei 5 Tagen pro Woche Arbeit
GdB ab 50 (oder GdB ab 30 und Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen durch Arbeitsagentur)	Besonderer Kündigungsschutz Freistellung von Mehrarbeit (= mehr als 8 Stunden pro Tag)

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
50	
ab GdB 50 und Merkzeichen G (oder ab GdB 70) Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)
oft GdB ab 50, aber je nach Anbieter unterschiedlich	Eintrittsermäßigungen
Schwerbehinderte (GdB ab 50), die nicht kostenlos den ÖPNV nutzen	Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung um 50 %, zu beantragen beim Zollamt.
Schwerbehinderung (GdB ab 50) bei Renteneintritt und mindestens 35 Versicherungsjahre	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Schwerbehinderung (GdB ab 50) und Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung und schwerbehinderter Mensch oder ein Elternteil oder der Ehegatte war vorher mindestens 3 Jahre gesetzlich krankenversichert, es sei denn, Versicherung war behinderungs- bedingt nicht möglich	Erleichterte freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung
Schwerbehinderung (GdB ab 50) und gleich- zeitige häusliche oder teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege	Wohngeld: Freibetrag von 1.800 €
60	
GdB 60	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.440 €
70	
GdB 70	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 1.780 €
ab GdB 70 oder ab GdB 50 und Merkzeichen G oder aG Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten) auch bei mehreren Fahrten am Tag
GdB ab 70 oder volle Erwerbsminderungs- rente	Ermäßigte Bahncard 25 und 50

GdB/GdB ab	Nachteilsausgleich
80	
GdB 80	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.120 €
ab GdB 80 oder ab GdB 70 und Merkzeichen G zu beantragen beim Finanzamt	Lohn- und Einkommenssteuer: Zusätzlicher Pauschbetrag von 900 € für behinderungsbedingte Privatfahrten
90	
GdB 90	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.460 €
GdB ab 90 und Sprachbehinderung oder GdB ab 90 und Voraussetzungen der Merkzeichen BI oder GI oder RF	Sozialtarif der Deutschen Telekom
100	
GdB 100	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 2.840 €
GdB 100	Wohngeld: Freibetrag von 1.800 €

Anzeige



Wenn das Leben neu geplant werden muss.

Attraktiver Versicherungsschutz für die Mitglieder des Sozialverbandes VdK Rheinland-Pfalz e. V.

Ihr selbstbestimmtes Leben wegen einer schweren Krankheit oder eines Unfalls aufgeben? Undenkbar. Deshalb bietet ERGO verschiedene Absicherungsmöglichkeiten, damit Ihre Lebensqualität im Fall der Fälle nicht auf der Strecke bleibt.

Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich an uns:

ERGO Beratung und Vertrieb AG, ERGO AO/55plus
Überseering 45, 22297 Hamburg
Tel 0800 3746-925 (gebührenfrei)
Email Vertriebsweg55plus-VKAHH@ergo.de



Mehr darüber erfahren Sie unter:
www.ergo.de/vereine-und-verbaende

ERGO

3. Voraussetzung: bestimmtes Merkzeichen

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Merkzeichen G oder GI Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim LSJV	Deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV Gebühr für ein Jahr 91 €, für ein halbes Jahr 46 €
Merkzeichen G und Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BVG Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim LSJV	Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV
Merkzeichen G und GdB ab 50 (oder ab GdB 70 auch ohne Merkzeichen) Nachweis der Fahrten durch Fahrtenbuch	Lohn- und Einkommenssteuer: Tatsächliche Aufwendungen für Fahrt zum Arbeitsplatz statt pauschal 0,30 € pro Kilometer (Werbungskosten)
Merkzeichen aG	Behindertenparkplatz und sonstige Parkerleichterungen Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung u.U. Hundesteuerbefreiung
Merkzeichen GI	u.U. Hundesteuerbefreiung
Merkzeichen GI und Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, BVG Beiblatt mit Wertmarke zum grün-orangen Ausweis, Antrag beim LSJV	Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV
Voraussetzungen des Merkzeichens BI	Landesblindengeld Rheinland-Pfalz regulär 410,00 € monatlich bei blinden Menschen, die im April 2003 Blindengeld erhalten haben, 529,50 € bei blinden Minderjährigen 205,00 €
Merkzeichen BI	Behindertenparkplatz und sonstige Parkerleichterungen Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, auch mit Hund u.U. Hundesteuerbefreiung Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 €

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
Voraussetzungen der Merkzeichen BI und GI	Rundfunkbeitrag: Befreiung Zu beantragen beim Beitragsservice.
Merkzeichen H	Kostenlose deutschlandweite Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, auch mit Hund Fahren in Umweltzonen ohne Plakette Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 € u.U. Hundsteuerbefreiung
Merkzeichen B	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr und durch manche Fluggesellschaften.
Merkzeichen RF	Rundfunkbeitrag: Ermäßigung auf 1/3 Zu beantragen beim Beitragsservice.
Merkzeichen TBI	Lohn- und Einkommenssteuer: Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) von 7.400 €

4. Voraussetzung: bestimmte Art der (Teilhabe-)Beeinträchtigung

Voraussetzung	Nachteilsausgleich
volljährige Menschen mit einer Behinderung, die bereits mit Vollendung des 25. Lebensjahres bestand, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können	Lohn- und Einkommenssteuer: Kinderfreibetrag für volljährige Kinder
Volljährige mit angeborener oder während regulärer Familienversicherungszeit (also spätestens bis 25) erworbener Behinderung, wenn sie behinderungsbedingt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können	Familienversicherung über die Eltern für Volljährige in der gesetzlichen Krankenversicherung
bestimmte besonders schwere Behinderungen nach Maßgabe des § 2 Landespflegegeldgesetz,	Landespflegegeld Rheinland-Pfalz 384 € monatlich bei Minderjährigen 192 € monatlich
Ohnarmigkeit, Phokomelie (z. B. Contergan-Geschädigte) oder Gebrauchsunfähigkeit beider Arme	Behindertenparkplatz und sonstige Parkerleichterungen
mobilitätseingeschränkte Reisende (z. B. gehörlose, schwerhörige, blinde, sehbehinderte, gehbehinderte, kleinwüchsige Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten, mit Greifbeeinträchtigung)	Kostenlose Unterstützung im Bahnverkehr: Einstiegshilfen, spezielle Sitzplätze, Plätze für Menschen mit Rollstuhl oder anderen Hilfsmitteln

» Barrierefreies Wohnen



Nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren von barrierefreiem Wohnraum, sondern auch Senioren. Sie möchten über ihr Leben selbstständig bestimmen und möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Schon Treppenstufen vor dem Eingang können dazu führen, dass mobilitätseingeschränkte Senioren seltener das Haus verlassen. Es macht einen großen Unterschied, ob die Umgebung ebenerdig gestaltet ist oder nicht. Dennoch zeigt der zweite Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (2016), dass über 65-jährige Senioren in Wohnungen oder Häusern leben, die

- zu 75 Prozent Treppenstufen am Eingang,
- zu 50 Prozent keinen schwellenfreien Zugang zu Balkon, Terrasse oder Garten,
- zu 25 Prozent zu geringe Bewegungsflächen im Bad und
- nur zu 15 Prozent eine bodengleiche Dusche haben.

Von den insgesamt 42 Millionen Wohnungen in Deutschland sind nach aktueller Schätzung nur 800.000 altersgerecht. Der ungedeckte Bedarf wird derzeit auf über 2 Millionen geschätzt und wird voraussichtlich bis 2030 auf drei Millionen steigen.

Und diese Zahlen gelten nur für altersgerechte Wohnungen. Daneben gibt es barrierearme und barrierefreie Wohnungen. Nur letztere müssen den Vorgaben der DIN-Normen entsprechend uneingeschränkt auch für Rollstuhlfahrer nutzbar sein.

Größte Anbieter von barrierefreiem Wohnraum sind neben Anbietern für (betreute) Altenwohnungen insbesondere die Wohnbaugesellschaften und -genossenschaften. Sie sorgen dafür, dass ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei ist. Oft werden ältere Objekte barrierefrei gestaltet, wenn sowieso Umbauten oder Modernisierungen anstehen.



Ihr treuer Begleiter
könnte von mir in verschiedenen
Techniken gemalt/-zeichnet werden.
Öl, Acryl, Pastell oder Bleistift -
Preis auf Anfrage.
Ein wunderschönes, persönliches
Geschenk (auch an sich selbst :))
Telefon: 06251- 65617

Anzeige

a. Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist eine Wohnung dann barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist. Um das bundesweit umzusetzen, wurden verbindliche Vorgaben in der DIN-Norm 18040-2 „Planungsgrundlagen: Wohnungen“¹ festgelegt. Die DIN-Norm regelt nicht nur die rollstuhlgerechte Planung von Wohnungen. Sie berücksichtigt auch besondere Ansprüche von sehbehinderten und hörgeschädigten Menschen, wie zum Beispiel das Zwei-Sinne-Prinzip: Jede Information soll über zwei Sinne kommuniziert werden. Ein typisches Beispiel ist ein Rauchmelder, der nicht nur einen akustischen Warnton absetzt, sondern der auch deutlich sichtbar Lichtsignale gibt.

Auf Landesebene konkretisiert die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Forderungen des BGG und des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LLGBehM). Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden. Allerdings wurde in Paragraph 51 Abs. 1 LBauO auch ein Mindestmaß von barrierefrei auszugestaltenden Wohnungen für Neubauten festgelegt. So muss bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen eine der ersten drei barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Bei je acht weiteren verfügbaren Wohnungen muss davon eine ebenfalls barrierefrei sein. Die Unterschiede zwischen „barrierefrei“ und „mit dem Rollstuhl nutzbar“ liegen hauptsächlich in den Türbreiten und in den Abmessungen der Bewegungsflächen. Von dieser Regelung darf der Bauherr übrigens abweichen, wenn er einen „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ nachweist.

Die Gemeinschaftsflächen und Wohnungen müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Gemeinschaftsflächen außerhalb der Woh-

nung – zum Beispiel Flure – müssen mindestens 150 cm, besser aber 180 cm breit sein.

- Vor Türen, Briefkästen etc. muss die Bewegungsfläche 150cm x 150cm groß sein.
- Türen müssen mindestens 82cm breit sein, bei rollstuhlgerechten Wohnungen 90cm.
- Räume müssen stufenlos begehbar sein.
- Jede Wohnung braucht einen barrierefreien Sanitärraum mit mindestens 3,6m² bzw. 5,7m² für Rollstuhlfahrer.
- Bewegungsflächen in der Wohnung müssen mindestens 120cm x 120cm betragen; bei rollstuhlgerechten Wohnungen sind es 150cm x 150cm.
- Gebäude und Räume müssen ausreichend hell beleuchtet sein.

b. Wohnraumgestaltung – Was muss ich beachten?

Nicht jeder ältere oder behinderte Mensch möchte oder kann in einen barrierefreien Neubau ziehen. Dennoch ist es möglich, die eigenen vier Wände barrierearm umzugestalten. Für diese privaten und freiwilligen Maßnahmen gelten nicht die oben behandelten DIN-Normen und Vorschriften.

Häufig können bereits kleine (Um-)Baumaßnahmen dazu beitragen, dass der Wohnbereich sicherer und bequemer wird:

- Handläufe an Treppen anbringen
- Stolperfallen wie Teppiche, ungünstig gestellte Möbel oder Absätze beseitigen (es gibt zum Beispiel für Balkontüren spezielle Schwellen, die unterschiedliches Bodenniveau ausgleichen)
- rutschfeste Bodenbeläge auslegen
- rutschfeste Einlagen für Dusche und Wanne, ggf. eine Wanneneinstiegshilfe oder einen Wannenstuhl anschaffen
- Badezimmer umbauen, am besten mit bodengleicher Dusche
- elektrisch betriebene Rollläden einrichten
- mobile und stationäre Notrufanlagen anschaffen
- für gute und helle Beleuchtung sorgen, besonders in dunklen Ecken. Bewährt haben sich auch Lampen mit Bewegungssensor, vor allem im Schlafzimmer und im Flur.

¹ Kostenloser Download über das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unter https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bau-rechtundtechnik/planungsgrundlagen_barrierefreies_bauen.pdf

Übrigens gibt es in fast allen VdK-Kreisverbänden qualifizierte ehrenamtliche Berater für barrierefreies Bauen und Wohnen, die kostenfrei ihre Hilfe anbieten. Der Kontakt erfolgt über den jeweiligen Kreisverband (Adressen siehe Seite 32).

c. Besonderheiten bei Mietwohnungen

Wenn ein Mieter eine Mietwohnung oder den Zugang barrierefrei umbauen möchte, hat er nach Paragraf 554a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anspruch auf die Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er ein „überwiegendes entgegenstehendes Interesse“ hat. Er ist allerdings nicht verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. Zudem kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter alle Baumaßnahmen wieder rückgängig macht, wenn er auszieht.

d. Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Manchmal helfen schon kleine Dinge wie zum Beispiel das Anbringen von Haltegriffen, um Wohnqualität und Nutzbarkeit zu verbessern. Häufiger sind allerdings größere Baumaßnahmen notwendig. Diese kosten schnell vier- bis fünfstellige Beträge, was für ältere Menschen oft zu teuer ist.

In manchen Fällen übernehmen Sozialversicherungsträger bzw. andere öffentliche Institutionen die Kosten ganz oder teilweise. Ansonsten müssen die Umbaumaßnahmen komplett selbst bezahlt werden. In einigen Bundesländern gibt es landeseigene Förderprogramme für barrierefreie Umbauten, zum Beispiel in Rheinland-Pfalz über die Investitions- und Strukturbank (ISB).

Welcher Leistungsträger für die Finanzierung der Umbauten zuständig ist, ist für den Versicherten nicht immer auf Anhieb ersichtlich. Als grobe Einschätzung dient hier die Frage, durch welche Ursache der Zustand hervorgerufen wurde, der einen solchen Umbau nötig macht.

1. Zuschüsse durch die Pflegekassen

Eine der attraktivsten Bezuschussungsmöglichkeiten bietet die Pflegekasse nach Paragraf 40 SGB XI. Seit 2015 können bis zu 4.000 Euro pro

Maßnahme als Zuschuss gezahlt werden. Zu beachten ist, dass alle Umbaumaßnahmen innerhalb einer Wohnung als eine Maßnahme gelten. Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, summieren sich die einzelnen Zuschüsse auf bis zu 16.000 Euro. Der Zuschuss muss vor Beginn der Umbaumaßnahmen beantragt werden.

Zwingende Voraussetzung ist, dass der Betroffene einen Pflegegrad hat. Zudem muss die Umbaumaßnahme die selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen spürbar verbessern und die Durchführung der häuslichen Pflege erleichtern. Förderfähig sind nur Umbaumaßnahmen in der Wohnung, in der der Pflegebedürftige seinen Lebensmittelpunkt hat. Kann der Pflegebedürftige keinen Eigenanteil zu den Umbaukosten beitragen, zahlt im Regelfall der zuständige Sozialhilfeträger seinen Anteil.

Typisches Beispiel einer zuschussfähigen Maßnahme ist der Umbau eines Badezimmers, das der Pflegebedürftige bis dahin nicht oder nur schwer benutzen konnte. Dies kann zum Beispiel durch die Installation einer Badewanneneinstiegshilfe erfolgen, aber auch durch den Austausch von WC oder Waschtisch gegen höhenverstellbare Modelle.

Die Pflegekasse hat gegenüber ihren Versicherten eine Beratungspflicht über mögliche und sinnvolle Umbaumaßnahmen.

2. Zuschuss durch die gesetzliche Krankenkasse

Neben der Pflegekasse kann auch durch die gesetzliche Krankenversicherung eine Förderung erfolgen. Grundlage ist der gesetzlich festgeschriebene Anspruch der Versicherten auf medizinische Rehabilitation, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Die Leistungen der Krankenkassen sind im Regelfall auf Hilfsmittel beschränkt.

3. Kostenübernahme durch Rentenversicherung, Integrationsamt und Arbeitsagenturen

Für berufstätige Menschen mit Behinderung übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die Kosten.

Steht der Versicherte bereits im Berufsleben und hat mehr als 15 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, ist die Rentenversicherung der zuständige Leistungsträger.

Wird hingegen zum ersten Mal nach Eintritt der Behinderung eine Berufstätigkeit aufgenommen, ist, sofern kein anderer Träger vorrangig zuständig ist, das Integrationsamt der richtige Ansprechpartner. Auch zuständig ist das Integrationsamt für Selbstständige und Beamte mit Behinderung.

Sowohl die Rentenversicherung als auch das Integrationsamt erbringen Leistungen in Form der sogenannten Wohnungshilfe. Darunter fallen ausschließlich Maßnahmen, die dazu dienen, eine Arbeit zu bekommen oder weiter auszuüben. Eine vollständige Kostenübernahme ist nicht möglich. Die Leistungen können als Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden; sie sind einkommensabhängig und durch eine Höchstgrenze gedeckelt.

Ist der Antragsteller arbeitslos, kann der Wohnungsumbau von den Agenturen für Arbeit gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die berufliche Wiedereingliederung gefährdet ist.

4. Finanzierung durch die gesetzliche Unfallversicherung und nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ist die Behinderung, die die Umbaumaßnahme

erforderlich macht, auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, ist die Unfallkasse bzw. die Berufsgenossenschaft zuständig. Sie muss alle notwendigen und geeigneten Mittel zur Rehabilitation des Versicherten ergreifen. Dazu gehört gegebenenfalls der Umbau einer Wohnung bzw. eines vorhandenen Hauses. Die Leistungen der Unfallversicherung sind nicht abhängig vom Einkommen des Versicherten.

Gleiches gilt für die Wohnungshilfe für Personen, die Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Opferentschädigungsgesetz haben. Die Hilfe erfolgt umfassend und auf den Einzelfall bezogen.

5. Förderung durch Sozialämter

Einkommens- und vermögensabhängig hingegen ist die Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger. Zwar kann man auch hier finanzielle Unterstützung für den barrierefreien Umbau beantragen. Allerdings ist dieser Anspruch nachrangig und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn alle anderen Kostenträger nicht in Frage kommen. Die Leistung kann im Einzelfall auch als Darlehen erbracht werden. Gleiches gilt für Wohnungsbauförderungsstellen der Kommunen, sofern solche Einrichtungen vorhanden sind.

6. Förderung durch öffentliche Mittel

Neben der (Teil-)Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger gibt es die Möglichkeit, Förderungen durch öffentliche Mittel zu erhalten.

Anzeige



Immer für Sie da!
www.io.shg-kliniken.de

 **SHG: Klinikum Idar-Oberstein**



Auf Bundesebene ist **die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** zuständig, die seit 2015 neben speziellen Darlehen auch ein Förderprogramm für die barrierefreie Modernisierung anbietet. Die Programme der KfW richten sich insbesondere an Mieter und private Eigentümer, die ihr Eigentum selbst bewohnen oder es vermieten. Auch der Erwerb barrierefreier Immobilien ist unter bestimmten Bedingungen förderfähig. Sowohl Kredit als auch Fördermittel werden unabhängig vom Alter des Antragstellers gewährt.

Über den Kredit können bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit finanziert werden. Der Zuschuss kann bis zu zehn Prozent der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximum von 6.250 Euro pro Wohneinheit betragen.

Mehr Informationen zu den Produkten „Altersgerecht Umbauen – Kredit (159)“ sowie „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (455)“ stehen unter

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung/>.

Durch das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wurden im Zeitraum 2014-2018 immerhin rund 190.000 Wohnungen barrierefrei oder zumindest barrierearm gestaltet. Man muss jedoch beachten, dass es in jedem Kalenderjahr nur eine bestimmte Summe an Fördergeldern gibt. So waren die Mittel für den Zuschuss im Jahr 2020 bereits im November ausgeschöpft, er konnte erst zum Jahresbeginn 2021 wieder beantragt werden.

Neben der KfW gibt es in Rheinland-Pfalz noch die Möglichkeit, Umbaumaßnahmen über ein verbraucherfreundliches Darlehen der **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)** zu finanzieren. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Einkommensgrenze des Paragraphen 13 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60 Prozent überschritten wird.

Das Darlehen "Modernisierung selbst genutzten Wohnraums (705)" bietet beispielsweise vergünstigte Zinsen sowie Tilgungszuschüsse bis zu

15 Prozent der Darlehenshöhe, je nach Einkommen des Haushalts.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Darlehen der ISB finden sich auf der Webseite:

<https://isb.rlp.de/privatpersonen/bestandsimmobilie.html>

7. Steuererleichterung

Werden die Umbaumaßnahmen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung notwendig, kann man die Kosten als „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich geltend machen. Der Schwellenwert gilt als erreicht, wenn die Grenze der „zumutbaren Belastungen“ überschritten wurde. Diese Grenze wird individuell auf Grundlage aller Einkünfte berechnet.

Absetzbar sind alle Kosten für die barrierefreie Umgestaltung abzüglich der Zuschüsse etwa durch die Pflegekasse oder Fördermittel, unabhängig davon, ob der Antragsteller wohlhabend oder unvermögend ist. Allerdings muss klar differenziert werden zwischen den Ausgaben, die durch die Krankheit oder Behinderung bedingt sind, und denen, die im Rahmen der Umbaumaßnahme zusätzlich anfallen – zum Beispiel

die Sanierung von Rohren oder Leitungen. Letztere können nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Darüber hinaus können nur Umbauten geltend gemacht werden, die dem „üblichen Standard“ entsprechen. „Üblich“ wäre zum Beispiel eine barrierefreie Dusche, aber kein barrierefreier Whirlpool.

e. Sonderregelungen beim Wohngeld für Menschen mit Schwerbehinderung

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum gewährt, sofern das verfügbare Gesamteinkommen einen gewissen Betrag nicht übersteigt.

Die Höhe des Wohngelds hängt ab von der Zahl der Haushaltsmitglieder sowie der Miet- bzw. Belastungshöhe.

Für Menschen mit einem GdB von 100 wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag von 1.800 Euro abgezogen. Dasselbe gilt auch für Pflegebedürftige mit häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege.



Wir beraten in vielen Lebenslagen

Fragen zu Reha, Rente oder Altersvorsorge?
Wir stehen Ihnen zur Seite - individuell und kompetent.

Servicetelefon:
0800 1000 480 16
www.driv-rlp.de/beratung



Deutsche
Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz

» Hilfen im Alltag



Der Gesetzgeber sichert behinderten und pflegebedürftigen Menschen Hilfsmittel zu, die die Erkrankung oder Behinderung ausgleichen oder einer Verschlimmerung vorbeugen sollen. Aber auch zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration können Hilfsmittel bereitgestellt werden. Hilfsmittel sind unter anderem Sehhilfen, Hör- und Gehhilfen.

Grundsätzlich gilt: Ein Hilfsmittel muss die Krankenbehandlung unmittelbar positiv beeinflussen oder einer drohenden Behinderung vorbeugen beziehungsweise diese ausgleichen. Die beeinträchtigten Körperfunktionen sollen dadurch wiederhergestellt, ausgeglichen, ersetzt, erleichtert oder ergänzt werden. Aufgabe eines Hilfsmittels kann auch sein, lebensnotwendige Grundbedürfnisse zu befriedigen (z.B. Ernährung, Fortbewegung, Hygiene, Kommunikation).

Ob die Anschaffung vollständig oder nur in Teilen durch den Sozialversicherungsträger übernommen wird, hängt von dem zuständigen Träger und dem beantragten Hilfsmittel ab.

Mögliche Träger sind:

- Krankenkassen
- Pflegekassen
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Amt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Sozialhilfeträger
- Integrationsamt

Wie bei fast allen Sozialleistungen gilt: ohne Antrag keine Hilfe. Das Hilfsmittel wird vom behandelnden Arzt verordnet und auch beantragt.

Die in den meisten Fällen zuständigen Träger sind Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherung und Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe.

a) Erstattungsfähige Hilfsmittel

Zu den Hilfsmitteln, die von den Kostenträgern übernommen werden, zählen unter anderem

- Hörhilfen
- Körperersatzstücke (Prothesen)

- orthopädische Hilfsmittel
- Rollstühle
- in bestimmten Fällen Sehhilfen
- Behindertengerechte Kranken- oder Kinderbetten
- Fahrrad-Rollstuhl-Kombinationen

Auch die Stromkosten für Hilfsmittel – wie zum Beispiel die Ladekosten bei einem elektrischen Rollstuhl – werden übernommen. Das gilt sowohl in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung.

b) Nicht erstattungsfähige Hilfsmittel

- **allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**
das sind Gegenstände, die für alle oder die Mehrzahl der Menschen unabhängig von Krankheit oder Behinderung unentbehrlich sind – z.B. ein normaler Autokindersitz oder ein Standard-Computer bzw. andere Gegenstände eines durchschnittlichen Haushalts
- **sächliche Hilfsmittel mit geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen**
z.B. Handgelenkmanschetten, Applikationshilfen für Wärme und Kälte, Mundsperrer
- **sächliche Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis**
z.B. Alkoholtupfer, Salbenpinsel, Urinflaschen

Die Krankenkassen können auf freiwilliger Basis die Kosten für weitere Hilfsmittel übernehmen, sofern diese nicht von der freiwilligen Erstattung ausgeschlossen wurden. Eine systematische Übersicht über alle erstattungsfähigen Hilfsmittel finden Sie auf der Webseite des GKV-Spitzenverbandes unter <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home.action>.

Falls der zuständige Sozialversicherungsträger die Kostenübernahme ablehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den VdK-Kreisverbandsgeschäftsstellen (siehe Seite 32) unterstützen sie dabei.

c) Kostenübernahme durch Krankenversicherung

Die Krankenkassen sind zuständig für die Kostenübernahme von Hilfsmitteln, die notwendig sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorbeugen bzw. eine Behinderung ausgleichen. Letzteres gilt nur, wenn mit dem Hilfsmittel ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens erfüllt wird. Nicht zu Hilfsmitteln zählen allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens. Das sind Güter, die auch von gesundheitlich nicht eingeschränkten Menschen genutzt werden.

Die Kostenübernahme durch die Krankenversicherung ist teilweise stark eingeschränkt. Die Hilfsmittelversorgung erfolgt nahezu ausschließlich über die Vertragspartner der Krankenkasse. Möchte der Versicherte seine Hilfsmittel über einen anderen Anbieter beziehen, muss er die anfallenden Mehrkosten selbst bezahlen.

Die Kostenübernahme geht entweder bis zu einem Festbetrag oder bis zur Höhe des Preises, der mit dem Vertragspartner vereinbart wurde. Festbeträge gibt es vor allem bei Seh- und Hörhilfen, Inkontinenzmitteln, Stoma-Artikeln u. ä. Die Höhe der jeweiligen Beträge steht im Hilfsmittelverzeichnis. Der Festbetrag bestimmt auch die Höhe der Zuzahlung. Ein Beispiel: Der Hilfsmittel-Katalog weist für elastische Bettungseinlagen einen Festbetrag von 64,87 Euro aus. Zehn Prozent der Kosten werden übernommen, allerdings muss dieser Zuzahlungsbetrag zwischen fünf und zehn Euro liegen. Für die Bettungseinlagen wäre also eine Zuzahlung in Höhe von 6,49 Euro fällig. Hinzu kommt noch der Eigenanteil.

Eine Zuzahlungsbefreiung ist möglich, wenn die Belastungsgrenze überschritten wird. Diese liegt bei zwei Prozent des Bruttoeinkommens, bei chronisch Kranken bei einem Prozent.

Grundsätzlich befreit sind:

- Schwangere, wenn die Verordnung des Hilfsmittels in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft/Entbindung steht

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag
- Versicherte der Unfallversicherung, sofern keine Festbeträge festgesetzt wurden

d) Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung

Die Pflegekassen übernehmen jene Hilfsmittel, die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern oder eine selbständigere Lebensführung fördern. Voraussetzung ist die anerkannte Pflegebedürftigkeit.

Typische Hilfsmittel hier sind:

- Pflegebetten
- Pflegeliegestühle
- Produkte zur Hygiene im Bett
- Waschsysteme
- Hausnotrufsysteme

Unterschieden wird zwischen Hilfsmitteln zum ständigen Verbrauch (z.B. Windeln) und zum dauerhaften Gebrauch (z.B. dem Pflegebett). Letztere können übrigens auch geliehen werden. Bei verbrauchbaren Hilfsmitteln dürfen die Kosten monatlich 40 Euro nicht übersteigen. Ansonsten muss der Versicherte die Mehrkosten selber tragen. Ebenfalls übernommen werden Änderungs- und Instandsetzungskosten.

Alle Versicherten ab 18 Jahren zahlen zehn Prozent des Abgabepreises, aber mindestens fünf und höchstens zehn Euro für jedes Hilfsmittel. Bei gemieteten Hilfsmitteln fallen insgesamt zehn Euro für die gesamte Dauer der Mietzeit an. Bei Überschreitung der Belastungsgrenze sind Versicherte von Zuzahlungen befreit.

e) Kostenübernahme durch die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung ist immer dann zuständig, wenn Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen aufgrund Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich und weder Arbeitgeber noch die Krankenkasse zuständig sind. Zudem müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein für einen Leistungsanspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben:

- Die Erwerbsfähigkeit ist wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert **und**
 - voraussichtlich kann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden **oder**
 - die Erwerbsfähigkeit kann gebessert oder wiederhergestellt werden **oder**
 - die Erwerbsfähigkeit kann erhalten werden.

Zudem müssen folgende versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren (= z.B. die Zeit, in der Beiträge gezahlt wurden bzw. Zeiten, in denen Rentenanwartschaften erworben wurden, z.B. Kindererziehungszeiten) **oder**
- Bezug einer Erwerbsminderungsrente **oder**
- Anspruch auf große Witwen/Witwer-Rente (Rentenversicherung) wegen verminderter Erwerbsfähigkeit **oder**
- unmittelbarer Anschluss an die Medizinische Rehabilitation der Rentenversicherung bei voraussichtlich erfolgreicher Reha.

Typische Hilfsmittel sind der orthopädische Fußschutz, orthopädische Arbeitsschuhe oder orthopädische Fahrersitze. Außerdem fördert die Rentenversicherung gegebenenfalls Hilfsmittel zum „berufsbedingten Mehrbedarf“: zum Beispiel ein teures Hörgerät für einen Berufsmusiker oder spezielle orthopädische Möbel für den Arbeitsplatz, sofern die vom Arbeitgeber gestellten Möbel nicht ausreichen.

Häufig zu Unstimmigkeiten kommt es bei einem berufsbedingten Mehrbedarf einer Hörhilfe.

Die Rentenversicherung kann Mehrkosten einer Hörhilfe übernehmen, die aufgrund der berufstypischen Anforderungen über die Grundversorgung durch die Krankenkasse hinaus entstehen.

f) Unfallversicherung

Die Kostenübernahme durch die Unfallversicherung unterliegt strengen Voraussetzungen. Ursächlich für den Hilfsmittel-Bedarf muss ein Arbeits- beziehungsweise Wegeunfall oder eine Berufskrankheit sein. Die Unfallversicherung übernimmt in der Regel alle Kosten, ohne dass der Betroffene zuzahlen muss; eine Ausnahme sind orthopädische Schuhe, sofern nur ein Fuß verletzt wurde.

Die übernommenen Beträge richten sich nach den Festpreisen der Krankenkassen.

Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsträgern bezahlt die Unfallversicherung auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, sofern der Versicherte auf sie angewiesen ist.

g) Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen können neben den durch die anderen Sozialversicherungsträger abgedeckten Leistungen noch zusätzlichen Bedarf an Hilfsmitteln haben, die ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Typische Beispiele sind:

- Blindenführhunde
- Hörgeräte
- Weckuhren für hörbehinderte Menschen
- besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte bei Kraftfahrzeugen
- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und nicht zur beruflichen Verwendung
- Hilfe bei Beschaffung eines Autos bzw. behindertengerechter Umbau
- motorisierte Krankenfahrräder (E-Mobile)
- Hausnotrufe, sofern nicht durch anderen Träger übernommen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nachrangig, das heißt, sie kommen immer nur dann in Frage, wenn kein anderer Sozialversicherungsträger für die Kostenübernahme zuständig ist.

Gesundheit, Glück und Wohlbefinden –

PRINZ unterstützt in allen Lebenslagen !



PRINZ
Das Sanitätshaus

Kinder-Reha

Sanitätshaus Prinz
Industriegebiet Mayener Tal
Robert-Bosch-Straße 10 | 56727 Mayen
T: 02651 24 34 | info@sanitaetshaus-prinz.de
www.sanitaetshaus-prinz.de
 Sanitätshaus Prinz GmbH

Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein



Schweben Sie barrierefrei mit der Seilbahn über den Rhein und erobern Sie ohne Hürden die Festung Ehrenbreitstein

Wir machen Geschichte lebendig.

www.seilbahn-koblenz.de www.tor-zum-welterbe.de

» Mobilität & Reisen



a) Unterwegs mit dem eigenen PKW

Grundvoraussetzung fürs Autofahren ist die Fahreignung, auch bekannt als Fahrtauglichkeit. Nach der Straßenverkehrsordnung sind jene Personen geeignet zum Führen von Fahrzeugen, die die „notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen und nicht (...) gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen“.

Besonders wegen der „körperlichen Eignung“ ist es für viele Menschen mit Behinderungen schwer, eine Fahrerlaubnis zu bekommen. Sie müssen nachweisen, dass ihre Behinderung oder Krankheit nicht die Fahrtauglichkeit beeinflussen. Die Straßenverkehrsbehörde kann zu diesem Zweck ein Gutachten erstellen lassen, zum Beispiel durch einen qualifizierten Fach- bzw. Amtsarzt. Bei Zweifeln an der geistigen Eignung wird das Gutachten durch die Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt. Die Kosten für das Verfahren muss der Betroffene in der Regel selbst übernehmen. Je nachdem, wie das Gutachten ausfällt, kann die Fahrerlaubnis verweigert oder unter Auflagen erteilt werden. Diese „bedingte

Eignung“ liegt immer dann vor, wenn der Fahrer eine Sehhilfe braucht oder das Fahrzeug nur mit Zusatzausstattung betrieben werden darf. Dies wird auch im Führerschein vermerkt.

Typische Beispiele für Erkrankungen bzw. Behinderungen, die zu einer „bedingten Eignung“ führen können, sind:

- Sehbehinderung: Bei Sehschärfe unter 70 Prozent ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich, um die Fahreignung nachzuweisen.
- Schlafapnoe: bedingte Eignung möglich, sofern die Krankheit entsprechend behandelt wird, so dass bei Tagfahrten nicht mit Ausfällen zu rechnen ist.
- vergangene Herzinfarkte, sofern keine schwerwiegenden Folgeschäden aufgetreten sind
- leichte Diabetes

Wenn bislang die Fahrtauglichkeit nicht eingeschränkt war, ist der Fahrer nicht verpflichtet, eine neue oder sich verschlechternde Erkrankung oder Behinderung zu melden. Trotzdem ist das natürlich sinnvoll: Ansonsten gefährdet man andere Verkehrsteilnehmer und riskiert außerdem seinen Versicherungsschutz.

Führerschein

Sofern behinderungsbedingt ein Auto benötigt wird, um den Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen, kann über die Kraftfahrzeughilfe ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins beantragt werden. Die Kraftfahrzeughilfe kann gewährt werden über

- die Rentenversicherung, sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die Unfallversicherung, sofern ein versicherter Tatbestand ursächlich für die Behinderung war
- die Agentur für Arbeit, sofern die Rentenversicherung nicht zuständig ist
- das Integrationsamt bei Beamten und Selbstständigen

Der Zuschuss für den Führerscheinerwerb ist einkommensabhängig. Bei einem Einkommen in Prozent der monatlichen Bezugsgröße werden als Zuschuss gezahlt:

- bei einem Nettoeinkommen von 40 Prozent (bis 1.320 Euro*) die vollen Kosten
- bei einem Nettoeinkommen von 55 Prozent (bis 1.810 Euro*) zwei Drittel der Kosten
- bei einem Nettoeinkommen von 75 Prozent (bis 2.410 Euro*) ein Drittel der Kosten

Die Einkommensgrenzen werden jedes Jahr angepasst. Für jeden Familienangehörigen, der vom Versicherten unterhalten wird, sind 395 Euro abzuziehen. Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden voll übernommen.

Außerdem gibt es eine Härtefallregelung, wenn der Antragsteller besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt ist.

Fahrzeugkauf

Auch der Erwerb eines Kfz kann über die Kraftfahrzeughilfe bezuschusst werden. Die Zuständigkeiten sind dieselben wie beim Führerscheinerwerb. Voraussetzung ist auch hier, dass der behinderte Mensch langfristig auf das Auto angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. Steht ein Arbeitsverhältnis in Aussicht, kann die Hilfe auch bei Arbeitslosigkeit gewährt werden. Eine unzureichende ÖPNV-Anbindung des

Wohnortes ist übrigens kein hinreichender Grund für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe!

Der Zuschuss zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ist vom Einkommen des Antragstellers abhängig (siehe Tabelle). Er beträgt im Jahr 2021 noch maximal 9.500 Euro. Ab Januar 2022 soll der maximal gezahlte Zuschuss auf 22.000 Euro angehoben werden (Stand Mai 2021).

Netto-Einkommen basierend auf der Bezugsgröße 2021	Zuschuss 2021	Zuschuss ab 2022	%
bis 1.320 €	9.500 €	22.000 €	100 %
bis 1.485 €	8.360 €	19.360 €	88 %
bis 1.645 €	7.220 €	16.720 €	76 %
bis 1.810 €	6.080 €	14.080 €	64 %
bis 1.975 €	4.940 €	11.440 €	52 %
bis 2.140 €	3.800 €	8.800 €	40 %
bis 2.305 €	2.660 €	6.160 €	28 %
bis 2.470 €	1.520 €	2.200 €	16 %

Auch hier gilt, dass für jeden Familienangehörigen 395 Euro abgezogen werden, wenn der Versicherte finanziell und materiell für ihn aufkommt. Der Zuschuss wird auch bei Gebrauchtfahrzeugen bezahlt; allerdings muss der Kaufpreis bei mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises liegen. Ein erneuter Zuschuss wird frühestens nach fünf Jahren gewährt, es sei denn, der behinderungsbedingte Verschleiß ist außergewöhnlich hoch bzw. die Reparatur nach einem Unfall ist unwirtschaftlich.

Ganz wichtig: den Zuschuss immer vor dem Kauf bzw. der Umbaumaßnahme beantragen. Es gibt keine Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligung!

Rabatte beim Autokauf

Einige Fahrzeughersteller bieten für Menschen mit Schwerbehinderung Rabatte auf Neuwagen. Häufig wird dann verlangt, dass der Wagen auch auf den Berechtigten zugelassen wird. Die Rabat-

* Stand 2021

te werden auf den Listenpreis gewährt und sind lediglich eine Empfehlung des Herstellers. Der einzelne Händler entscheidet, ob er den Rabatt gewährt oder nicht. Mehr dazu steht auf der Inter-

netseite des „Bund behinderter Autobesitzer e.V.“ unter <http://www.bbab.de/behindertenrabatt-beim-autokauf/behindertenrabatt-nach-marken/>. Dort findet man auch folgende Übersicht:

Marke	Nachlass	Erforderliche Merkzeichen	Ansprechpartner
Audi	bis 15%	ohne Merkzeichen	Audi-Händler
BMW	bis 15%	ohne Merkzeichen	BMW-Händler
Citroën	bis 27%	ohne Merkzeichen Zulassung auf Angehörige möglich	BbAB e.V.
Ford	Vergünstigungen grundsätzlich möglich	Informationen beim Händler	Ford-Händler
Honda	bis 16%	ohne Merkzeichen	Honda-Händler
Mazda	bis 18%	ohne Merkzeichen	Mazda-Händler
Mercedes-Benz außer alle AMG-Baumuster und EQC	bis 15%	ohne Merkzeichen	Mercedes-Benz- Händler
Mitsubishi	bis 18%	G, aG, H, BI, GI	Mitsubishi-Händler
Nissan	bis 27%	ohne Merkzeichen Zulassung auf Angehörige möglich	BbAB e.V.
Opel	bis 20%	ohne Merkzeichen	Opel-Händler
Peugeot	bis 30%	ohne Merkzeichen Zulassung auf Angehörige möglich	BbAB e.V.
Renault (Dacia: Kein Nachlass)	bis 24%	ohne Merkzeichen Zulassung auf Angehörige möglich	BbAB e.V.
Seat	bis 15%	ohne Merkzeichen	Seat-Händler
Skoda	bis 15%	ohne Merkzeichen	Skoda-Händler
Toyota	bis 15%	ohne Merkzeichen	Toyota-Händler
Volkswagen	bis 15%	ohne Merkzeichen	Volkswagen-Händler

Behinderungsbedingte Zusatzausstattung

Die Kosten für die Anschaffung und die Reparaturen einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung werden vollständig übernommen, unabhängig vom Einkommen des Besitzers. Der TÜV muss die Zusatzausstattung abnehmen.

Weitere Kraftfahrzeughilfen

Sofern das Kraftfahrzeug nicht zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes benötigt wird, kann eine Finanzierung über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne des SGB XII in Frage kommen. Wichtig ist, dass das Auto notwendig für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist. Der Antrag wird beim jeweiligen Sozialhilfeträger gestellt.

Spezielle Leistungen für Beschädigte

Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten können ebenfalls Darlehen oder Zuschüsse bekommen – um ein Auto zu kaufen, instand zu halten oder den Führerschein zu machen. Das gilt auch, wenn sie nicht berufstätig sind. Voraussetzung ist, dass sie das Auto brauchen, um am sozialen Leben teilnehmen zu können. Diese Leistungen werden abhängig vom Einkommen gewährt.

Ausnahmen von Umweltfahrverboten

In Mainz und im angrenzenden Wiesbaden gilt seit einigen Jahren für Fahrzeuge mit erhöhtem Schadstoffausstoß ein Fahrverbot. Je nach Schadstoffausstoß bekommen sie eine grüne, gelbe oder rote Plakette. Diese Fahrverbote gelten nicht für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder BL, egal welche Plakette das Auto hat. Dieselben Ausnahmen gelten grundsätzlich auch bei Dieselfahrverboten, die es jedoch in Rheinland-Pfalz derzeit nicht gibt.

b) Unterwegs mit der Bahn

Gewisse Merkzeichen berechtigen zum Bezug einer Wertmarke, mit der man für ein halbes bzw. ein Jahr kostenlos mit dem Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) fahren kann. Eine Wertmarke für ein Jahr kostet 80 Euro, eine Halbjahreskarte 40 Euro. Die Wertmarken gelten ab dem

Kalendermonat, der auf ihnen vermerkt ist.

Eine Wertmarke gegen Gebühr können beantragen:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Gl

Kostenlos erhältlich ist die Wertmarke für

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Bl
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H
- schwerbehinderte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten
- schwerbehinderte Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder entsprechende Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten
- schwerbehinderte Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 1.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben

Das Merkzeichen B berechtigt zur kostenfreien Sitzplatzreservierung bei der Deutschen Bahn (bei Buchung im Reisezentrum oder über die Mobilitätsservicezentrale).

Geltungsbereich

Besitzer einer Wertmarke können innerhalb Deutschlands sämtliche Regionalzüge und S-Bahnen genauso nutzen wie Busse und Straßenbahnen. Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden kostenlos befördert. Allerdings gibt es bei Bahnreisen teilweise Vorgaben, wie groß die Rollstühle sein dürfen; Betroffene sollten vorab die Verkehrsgesellschaft anrufen und sich erkundigen. Zusammen mit der Wertmarke erhalten Berechtigte auch eine Liste der nutzbaren Verkehrsmittel.

Barrierefreie Bahnhöfe

Barrierefreiheit bei Bahnhöfen stellt immer noch ein Problem dar, insbesondere bei kleinen Regionalbahnhöfen. Auch wenn in der Vergangenheit

einige Bahnhöfe modernisiert wurden, existieren immer noch zu viele Bahnsteige ohne Zugangsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung. Aber auch große Bahnhöfe weisen zu viele Barrieren auf, sei es durch defekte Aufzüge, Baumaßnahmen oder überlange Wege. Daher sollte man vor der Reise die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn kontaktieren, um gegebenenfalls auch vor Ort Hilfsmittel wie Rampen oder Hublifte zu erhalten. Über die aktuelle Funktionsfähigkeit von Aufzügen und Rolltreppen an Bahnhöfen informiert auch die App "DB Bahnhof live".

Die Mobilitätszentrale ist täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erreichen, an Wochenenden und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, entweder

- per Telefon: 030 65212888
- per Fax: 030 65212899
- per E-Mail:
msz@deutschebahn.com, für Reisende mit Hörbehinderung auch unter:
deaf-msz@deutschebahn.com
- oder per Online-Formular:
<https://msz-hilfe.specials-bahn.de>

Bahncard für mobilitätseingeschränkte Reisende:

Die Deutsche Bahn bietet eine spezielle Bahncard für behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 70 und für Beziehende einer vollen Erwerbsminderungsrente an: die „BahnCard 25“ 2. Klasse ist dann für 36,90 Euro statt 55,70 Euro erhältlich, die BahnCard 50 für 114 Euro statt 229 Euro. Ein entsprechendes Angebot gibt es auch für die 1. Klasse.

c) Unterwegs im Fernbus

Seit 2016 müssen neu angeschaffte Fernbusse barrierefrei ausgestattet sein und mindestens über zwei Rollstuhlstellplätze verfügen. Bestandsfahrzeuge müssen eigentlich schrittweise nachgerüstet werden, dies ist aber häufig nicht der Fall. Problematisch sind zudem Busbahnhöfe, die keine stufenlosen Zugänge oder taktile Leitsysteme aufweisen.

Beim Marktführer Flixbus müssen sich mobilitätseingeschränkte Reisende beispielsweise vorher anmelden, und auch dann ist nicht garantiert, dass eine Mitfahrt möglich ist.

Wer selbständig oder mit Hilfe einer Begleitperson den Bus besteigen kann, muss den Transport eines (faltbaren) Rollstuhls im Gepäckfach 36 Stunden vor Fahrtantritt anmelden. Dasselbe gilt für die Anmeldung einer Begleitperson, die nach Vorlage eines Behindertenausweises mit dem Merkzeichen B kostenlos befördert wird, oder eines Blindenhundes. Das Kontaktformular findet sich unter <https://www.flixbus.de/service/erweiterte-hilfe>, der telefonische Kundenservice unter 030 300 137 300.

Wer dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist, muss Flixbus sogar sieben bis 14 Tage vor Reisebeginn kontaktieren, um herauszufinden, ob ein barrierefreies Fahrzeug auf der Strecke eingesetzt werden kann. Das entsprechende Formular ist verfügbar unter: <https://www.flixbus.de/service/kontakt/busfahrt-mit-rollstuhl>

d) Flugreisen

Behinderte Menschen, die eine Flugreise buchen, sollten direkt bei der Buchung auf die benötigten Hilfsmittel am Flughafen bzw. im Flugzeug hinweisen. Der eigene Rollstuhl wird kostenlos befördert; für den Transfer am Flughafen wird ein Leihrollstuhl gestellt.

Wichtig zu wissen: Die Fluggesellschaft darf die Beförderung nicht allein wegen der Behinderung oder eingeschränkter Mobilität verweigern. Das kann sie nur bei gesetzlichen Sicherheitsanforderungen, oder wenn die Beförderung nach Größe des Flugzeugs oder seiner Türen unmöglich ist. Erfährt man davon erst nach der Flugbuchung, muss die Fluggesellschaft die Kosten erstatten oder eine andere Transportmöglichkeit anbieten. Bei entsprechenden Sicherheitsvorschriften kann die Fluggesellschaft auf einer Begleitung bestehen.

Vielflieger, die auf Hilfsmittel oder eine Begleitperson angewiesen sind, können sich zum Nachweis der Flugtauglichkeit den internationalen ärztlichen Ausweis für Fluggäste (Frequent Traveler Medical Card – Fremec) ausstellen lassen. Die Karte hat bei allen Fluggesellschaften Gültigkeit, die dem Luftfahrtverband IATA angehören. Auskunft erteilt das Medical Operation Center unter 069-69655077.



Barrierefreier Tourismus bedeutet nicht nur ein barrierefreies Hotel, sondern beinhaltet die ganze Reisekette – also auch Informationen über geeignete Angebote, barrierefreie Anreise, Zugänglichkeit von Ausflugszielen etc.

Deswegen wurde 2011 von der Bundesregierung das Projekt „Reisen für Alle“ ins Leben gerufen. In diesem Rahmen wurde ein einheitliches Kennzeichnungssystem entwickelt, mit dem Reisewillige sich vorab über die Barrierefreiheit des Angebots informieren können. Die Angebote werden von externen, unabhängigen Gutachtern überprüft.

Die Internetseite <http://www.reisen-fuer-alle.de/> bietet eine Suchfunktion für barrierefreie Angebote.

Zudem gilt seit 2018 eine EU-Richtlinie für Pauschalreisen, nach der die Reiseanbieter schon vor der Buchung über Barrierefreiheit informieren müssen.

Rheinland-Pfalz nimmt eine Vorreiter-Rolle bei Barrierefreiheit im Tourismus ein. Das Land hat über sein "Tourismusnetzwerk Rheinland-Pfalz" mehrere Umsetzungsleitfäden herausgegeben, die Anbieter im Gastgewerbe bei der Schaffung

barrierefreier Angebote unterstützen sollen.² Wichtiger für den Reisenden an sich sind aber die Informationsmöglichkeiten über die Internetseite <https://www.rlp-tourismus.com/de/erleben/barrierefreies-reisen>. Dort sind die Informationen barrierefrei zugänglich; es findet sich zudem eine gut gefüllte Datenbank der barrierefreien touristischen Angebote. Ein gutes Beispiel ist der Nationalpark Hunsrück-Hochwald (<https://www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de/besucher/barrierefrei.html>), wo bereits bei der Planung auf die Barrierefreiheit geachtet wurde.

Insbesondere Jugendherbergen sind inzwischen sehr häufig barrierefrei umgebaut und stellen eine kostengünstige Alternative zu Hotels dar. Eine Übersicht über barrierefreie Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland findet sich hier: <https://www.diejugendherbergen.de/gruppen/ausstattung-fuer-behinderte/>

Deutsches Jugendherbergswerk

Leonardo-da-Vinci-Weg 1

37260 Detmold

Telefon 0 52 31 – 99 36-0

Telefax 0 52 31 – 99 36 66

E-Mail: djh-service@jugendherberge.de

Internet: www.jugendherberge.de

² <https://rlp.tourismusnetzwerk.info/inhalte/leitfaeden/>

» Öffentliche Toiletten



Zentralschlüssel für Behindertentoiletten – Euro-WC-Schlüssel

In vielen öffentlichen Behindertentoiletten gibt es ein einheitliches Schließsystem. Den Schlüssel dazu hat der „Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.“ (CBF Darmstadt) entwickelt. Dort kann man den Euro-WC-Schlüssel bestellen.

Die Schließanlage gibt es nicht nur in deutschen Behindertentoiletten – meist an Rastplätzen oder Tankstellen – sondern auch in anderen europäischen Ländern wie Österreich oder der Schweiz. Die Broschüre „Der Locus“ weist derzeit rund 12.000 Toiletten aus, die sich mit dem Euro-WC-Schlüssel öffnen lassen.

Voraussetzung, um den Euro-WC-Schlüssel zu erwerben, ist ein anerkannter Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 und das Merkzeichen G. Unabhängig vom GdB können auch Menschen mit den Merkzeichen aG, B, H oder Bl den Schlüssel bestellen. Um Missbrauch zu vermeiden, muss bei der Bestellung dem CBF Darmstadt eine Kopie des Schwerbehindertenausweises vorliegen.

Außerdem kann der Schlüssel an Personen mit Multipler Sklerose, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn oder an Menschen mit anderen chronischen Blasen- oder Darmerkrankungen ausgegeben werden, auch wenn sie keinen GdB haben. Hierfür ist eine Kopie eines Krankenhausberichtes oder eines ärztlichen Attest als Nachweis notwendig.

Kosten (Stand Mai 2021):

Euro-WC-Schlüssel 23 Euro

Broschüre „Der Locus“ und WC-Schlüssel 30 Euro

Kontakt:

CBF Darmstadt

Pallaswiesenstraße 123a

64293 Darmstadt

Telefon: 06151 – 81220

Fax: 06151 – 812281

<http://cbf-da.de/de/start/>

» Der Sozialverband VdK – Wir sind an Ihrer Seite

Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit derzeit rund 210.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung aller Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken, Sozialversicherten sowie Rentnerinnen und Rentner in Rheinland-Pfalz.

Jeder kann Mitglied im Sozialverband VdK werden.

Getreu dem Motto „Wir sind an Ihrer Seite“ gibt es in Rheinland-Pfalz neben der Landesverbandsgeschäftsstelle in Mainz 27 Kreisverbandsgeschäftsstellen landesweit. Unsere Mitarbeiter sowie die vielen ehrenamtlichen Helfer aus den fast 750 Ortsverbänden sind gern für Sie da.

Der Sozialverband VdK setzt sich für soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit ein. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über die Mitgliedsbeiträge; Neumitglieder zahlen monatlich sechs Euro.

Wir beraten in allen sozialrechtlichen Fragen. Wenn Sie zum Beispiel einen Rentenanspruch stellen, helfen wir Ihnen dabei. Oder die Krankenkasse hat Ihre Kur abgelehnt – dann sind wir zur Stelle und verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht. In Zeiten, in denen Arbeitslosigkeit jeden treffen kann, führen wir durch den Paragraphendschungel und zeigen unseren Mitgliedern mögliche finanzielle Hilfen durch die Agentur für Arbeit.

Unsere Rechtsschutzstellen bieten kompetente Hilfe und vertreten Sie vor den Sozialgerichten. Alle sozialrechtlichen Neuerungen stehen auf unserer Internetseite

www.vdk.de/rheinland-pfalz.

Als Mitglied erhalten Sie die VdK-Zeitung zehn Mal im Jahr kostenlos.

In unseren Ortsverbänden wird besonders die Geselligkeit gepflegt. So gibt es neben regelmäßigen Treffen, Verbandsnachmittagen und Festen auch gemeinsame Tagesfahrten. Ehrenamtlich Engagierte profitieren zusätzlich von interessanten Vorträgen und Seminaren.

Seit Jahrzehnten unterstützt der Sozialverband VdK alle Menschen, die barrierefrei bauen oder umbauen möchten. Unsere ehrenamtlichen Berater sind in ganz Rheinland-Pfalz unterwegs, begutachten vor Ort und entwickeln geeignete Maßnahmen. Diesen kostenlosen Service bieten unsere landesweit 27 Kreisgeschäftsstellen exklusiv für VdK-Mitglieder.

Haben wir Sie überzeugt? Dann zögern Sie nicht und werden Sie Mitglied im Sozialverband VdK.

Wir sind an Ihrer Seite und freuen uns auf Sie!

Ihr Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz
rheinland-pfalz@vdk.de
www.vdk.de/rheinland-pfalz

IDEEN, DIE BEWEGEN

KAISERSLAUTERN

- Königstr. 129 | Tel. 0631/20103-3
- Pirmasenser Str. 7-9 | Tel. 0631/8929201
- Brüsseler Str. 7 | Tel. 0631/20103-90
- **Reha Team** | Merkurstr. 46 | Tel. 0631/20103-70

KUSEL

- Bahnhofstr. 52 | Tel. 06381/99099

LANDSTUHL

- Kaiserstr. 36 | Tel. 06371/9187-10

IDAR-OBERSSTEIN

- Vollmersbachstr. 90 | Tel. 06781/5632-33

www.ank-sanitaetshaus.de

ANK
Sanitätshaus +
Orthopädietechnik GmbH



Anzeige

» Anschriften Kreisverbände

Kreisverband Ahrweiler

Hans-Frick-Straße 3
53474 Bad Neuenahr
Telefon 0 26 41/ 308 110 - 0
Telefax 0 26 41/ 308 11 - 99
kv-ahrweiler@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-ahrweiler

Altenkirchen

Leuzbacher Weg 32
57610 Altenkirchen
Telefon 0 26 81/ 62 33
Telefax 0 26 81/ 13 87
kv-altenkirchen@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-altenkirchen

Alzey

Spießgasse 77
55232 Alzey
Telefon 0 67 31 / 5 48 79 70
Telefax 0 67 31 / 54 87 97 - 90
kv-alzey@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-alzey

Bad Kreuznach

Europaplatz 13
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671/48 31 77 0
Telefax 0671/48 31 77 10
kv-bad-kreuznach@vdk.de
www.vdk.de/kv-bad-kreuznach

Bernkastel-Zell

Gartenstraße 20
54470 Bernkastel-Kues
Telefon 0 65 31/ 40 85
Telefax 0 65 31/ 91 54 27
kv-bernkastel-zell@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-bernkastel-zell

Birkenfeld

John-F.-Kennedy-Straße 18
55743 Idar-Oberstein
Telefon 0 67 81/ 2 11 04
Telefax 0 67 81/ 2 11 06
kv-birkenfeld@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-birkenfeld

Bitburg-Prüm

Karenweg 6
54634 Bitburg
Telefon 0 65 61/ 9 48 71 70
Telefax 0 65 61/ 9 48 71 77 0
kv-bitburg-pruem@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-bitburg-pruem

Cochem-Zell

Brückenstraße 2
56812 Cochem
Telefon 0 26 71/ 45 62
Telefax 0 26 71/ 60 57 60
kv-cochem-zell@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-cochem-zell

Donnersberg

Vorstadt 44
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 0 63 52/ 7 50 56 10
Telefax 0 63 52/ 7 50 56 1-29
kv-donnersberg@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-donnersberg

Kaiserslautern

Karl-Marx-Straße 29
67655 Kaiserslautern
Telefon 06 31/ 6 02 15
Telefax 06 31/ 6 02 79
kv-kaiserslautern@rlp.vdk.de
vdk.de/kv-kaiserslautern

Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 54
56068 Koblenz
Telefon 02 61/ 3 44 20
Telefax 02 61/ 9 11 49 41
kv-koblenz@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-koblenz

Kusel

Lehnstraße 34
66869 Kusel
Telefon 0 63 81/ 42 50 44-0
Telefax 0 63 81/ 42 50 44-29
kv-kusel@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-kusel

Landau

Werner-Heisenberg-Straße 5
76829 Landau
Telefon 0 63 41/ 8 67 90
Telefax 0 63 41/ 8 78 76
kv-landau-in-der-pfalz@vdk.de
www.vdk.de/kv-landau-in-der-pfalz

Ludwigshafen

Bismarckstrasse 49
67059 Ludwigshafen
Telefon 06 21/ 59 13 0 - 0
Telefax 06 21/ 59 13 0 - 29
kv-ludwigshafen@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-ludwigshafen

Mainz-Bingen

Erthalstraße 1
Bonifazius Turm B
15. Obergeschoss
55118 Mainz
Telefon 0 61 31/ 60 47 23 - 0
Telefax 0 61 31/ 60 47 23 - 9
kv-mainz-bingen@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-mainz-bingen

Mayen

Joignystraße 7
56727 Mayen
Telefon 0 26 51/ 4 39 82
Telefax 0 26 51/ 4 34 15
kv-mayen@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-mayen

Neustadt-Bad Dürkheim

Konrad-Adenauer-Straße 52
67433 Neustadt
Telefon 0 63 21/ 39 98 10
Telefax 0 63 21/ 3 99 81 11
kv-neustadt-bad-duerkheim@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-neustadt-bad-duerkheim

Neuwied

Andernacher Straße 70
56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/ 3 44 11 60
Telefax 0 26 31/ 3 44 11 69
kv-neuwied@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-neuwied

Pirmasens

Zweibrücker Straße 3 - 7
66953 Pirmasens
Telefon 0 63 31/ 6 44 51
Telefax 0 63 31/ 22 65 55
kv-pirmasens@vdk.de
www.vdk.de/kv-pirmasens

Rhein-Lahn

Schlesierstraße 7
65582 Diez
Telefon 0 64 32/ 26 90
Telefax 0 64 32/ 48 68
kv-rhein-lahn@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-rhein-lahn

Simmern

Auf der Schlicht 3
55469 Simmern
Telefon 0 67 61/ 21 06
Telefax 0 67 61/96 47 44
kv-simmern@vdk.de
www.vdk.de/kv-simmern

St.Goar

Oberstraße 56
56154 Boppard
Telefon 0 67 42/ 25 51
Telefax 0 67 42/ 94 12 85
kv-sankt-goar@vdk.de
www.vdk.de/kv-sankt-goar

Anzeige

DRK Tagespflege in Horhausen

Wir schenken Angehörigen
eine Pause!
Eröffnung September 2021

- Gymnasik
- Gedächtnistraining
- Kochen und Backen
- Ausflüge und Spaziergänge
- Feste und Feiern.....

Bei Interesse bieten wir Ihnen
vorab einen kostenlosen
Schnuppertag an.
In der Hohl 22
56593 Horhausen



Im Naturpark Rhein-Westerwald

Kontakt:
DRK Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.

**Seniorenzentrum
Altenkirchen**
Leuzbacher Weg 41
57610 Altenkirchen
Tel: (0 2681) 98 26 210 u.
(0 2681) 80 39 1001
Fax: (0 2681) 80 39 1098
E-Mail: a.artelt@
seniorenzentrum-ak.drk.de

Trier-Saarburg

Herzogenbuscher Straße 52
54292 Trier
Telefon 06 51/ 9 99 39 76 - 0
Telefax 06 51/ 9 99 39 76 - 55
kv-trier-saarburg@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-trier-saarburg

Westerwald

Wallstraße 7
56410 Montabaur
Telefon 0 26 02/ 33 83
Telefax 0 26 02/ 9 09 26
kv-westerwald@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-westerwald

Wittlich-Daun

Beethovenstraße 1 a
54516 Wittlich
Telefon 0 65 71/ 14 89 93 - 0
Telefax 0 65 71/ 14 89 93 - 9
kv-wittlich-daun@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-wittlich-daun

Geschäftsstelle Daun:

Maria-Hilf-Str. 6
54550 Daun
Telefon 0 65 71/ 14 89 93 - 0

Worms

Ludwigsplatz 5
67547 Worms
Telefon 0 62 41/ 3 05 92 70
Telefax: 0 62 41/ 3 05 92 7 - 27
kv-worms@rlp.vdk.de
www.vdk.de/kv-worms

Zweibrücken

Rosengartenstraße 1 - 3
66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32/ 7 58 86
Telefax 0 63 32/ 7 75 19
kv-zweibruecken@vdk.de
www.vdk.de/kv-zweibruecken

» Impressum



Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.
Kaiserstraße 62
55116 Mainz

Telefon 06131/66 970-0
Telefax 06131/66 970-99

rheinland-pfalz@vdk.de
www.vdk.de/rheinland-pfalz

Redaktion und Text (V.i.S.d.P.):
Michael Finkenzeller,
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Moritz Ehl,
Referent Sozialpolitik und Sozialrecht

Copyright: © Sozialverband VdK
Rheinland-Pfalz e.V.
Mainz 2021

Produktion und

Anzeigenverwaltung

Verlag Herrmann & Stenger GbR
– Soziales Marketing –
Rüsselsheimer Str. 22
Gebäude A
60326 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 989587-82
E-Mail info@sozialesmarketing.de
Web www.sozialesmarketing.de

Anzeigenleitung (V.i.S.d.P.):
Andreas Stenger

Bildnachweis

Seite 1, 14, 20 - © Fotosearch
Seite 1 - © pololia/Fotolia.com
Seite 1 - © iceteastock/Fotolia.com
Seite 2 - © VdK Rheinland-Pfalz
Seite 4 - © geralt/Pixabay.com
Seite 18 - © Andrey Popov/Fotolia.com
Seite 24 - © handicap mobil
Seite 29 - © tiburi/Pixabay.com
Seite 30 - © yAOinLoVE/Fotolia.com



BARRIEREFREIE VULKANREGION LAACHER SEE

Die **Sagenhafte Vulkanregion LAACHER SEE** lädt Sie auf eine spannende Reise durch die von Naturkräften geformte Eifel ein. Entdecken Sie zu Fuß, auf zwei oder vier Rädern die allgegenwärtigen Spuren des Vulkanismus oder lassen Sie sich von den zahlreichen **Highlights, Sehenswürdigkeiten** und **Sagengeschichten** aus der Region begeistern. Auch Urlauber, die eine Beeinträchtigung haben, können ganz unbeschwert **Restaurants, Unterkünfte** und **Freizeiteinrichtungen** genießen und entdecken.

Unsere top
barrierefreien
Ausflugziele:

Lava-Dome und Lavakeller | Vulkanpark Infozentrum | Maria Laach



Uns liegt es am Herzen, dass alle Menschen die Sagenhafte Vulkanregion genießen können.

Tourist-Information Maria Laach | Besucherparkplatz Kloster Maria Laach | 56653 Maria Laach
Telefon 02636 / 19433 | info@vulkanregion-laacher-see.de

www.vulkanregion-laacher-see.de

Wir schnüren für
Sie das perfekte
Angebot!



Sagenhafte Vulkanregion
LAACHER SEE

Die Fachmesse für mehr Lebensqualität

rehab-karlsruhe.com

REHAB

Rehabilitation | Therapie | Pflege | Inklusion

21. EUROPÄISCHE FACHMESSE



NEUES DATUM!

Veranstalter:
messe
— karlsruhe

MESSE KARLSRUHE **23.–25. Juni 2022**

Leben in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

Ransbach-Baumbach ist eine junge, frische Verbandsgemeinde für Menschen aller Altersgruppen. Vor allem ist die Region kinder- und jugendfreundlich, wie die Krabbelgruppen, Spielplätze, aber auch die modernen Schulen, Kindergärten und Jugendtreffs belegen.

Für das Berufs- und Erwerbsleben hat Ransbach-Baumbach das Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot eines modernen Wirtschaftsstandorts, eingebettet in die mittelhessische Wachstumsregion.

Aber auch ältere Menschen können in der Verbandsgemeinde sehr gut leben. Vor allem die Stadt Ransbach-Baumbach bietet eine gute ärztliche Versorgung, zentrale Einkaufsmöglichkeiten und ein tolles Kulturangebot. Das Seniorenbüro der Verbandsgemeinde organisiert regelmäßige Veranstaltungen und Fahrten.

www.ransbach-baumbach.de



Alltagsunterstützung für Senioren



Betreuung Zuhause & außer Haus | Demenzbetreuung
Unterstützung bei der Grundpflege | Hilfe im Haushalt

**Sie sind fit und leben zu Hause.
Und so soll es auch bleiben!**

Wir sind sofort an Ihrer Seite!

Ihre Home Instead Betriebe in Rheinland-Pfalz:

☎ 0631 303969 -90

www.homeinstead.de/kaiserslautern

☎ 0671 7963983 -0

www.homeinstead.de/kreuznach-bingen

☎ 06131 21400 -20

www.homeinstead.de/mainz

☎ 0261 13494920

www.homeinstead.de/koblenz-neuwied

☎ 0621 95040690

www.homeinstead.de/ludwigshafen

☎ 06321 96528 -10

www.homeinstead.de/weinstrasse-speyer

 **Home
Instead.**
Zuhause umsorgt

Jeder Home Instead Betrieb ist unabhängig sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben. © 2021 Home Instead GmbH & Co. KG